



TOP NEWS

/ Haftung Grundstückseigentümer nach Dachreparatur

/ Wöchentliche Ruhezeit nicht mehr im Lkw

WEITERER INHALT

/ Absicherung nicht versicherter Umweltschäden

/ Kaufrechtänderung zum 01. Januar 2018

/ Kleiner Akku - großer Schaden

/ Spezial-Straf-Rechtsschutz



Grundstückseigentümer muss für Feuer nach Dachreparatur haften



Liebe Leserinnen und Leser,

wir befinden uns bereits schon wieder mittendrin – im Jahr 2018.

Von drohenden Fahrverboten für Dieselfahrzeuge, über eine neue Regierung für Deutschland, bis hin zur Fußball-WM 2018 – dieses Jahr wird noch viele spannende Themen bieten, denen wir optimistisch entgegen sehen.

Die Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG wird Sie in gewohnter Weise auch in diesem Jahr wieder mit wissenswerten und interessanten Beiträgen begleiten und wünscht Ihnen und Ihrem Unternehmen viel Gesundheit und Kraft sowie den nötigen wirtschaftlichen Erfolg.

Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, dann melden Sie sich bitte bei uns – wir freuen uns auf Ihre Nachricht.

Herzliche Grüße!

Robert Ostermann
Vorstand

Wenn der Handwerker Schäden verursacht, muss im Zweifel der Auftraggeber zahlen: Der BGH hat entschieden, dass ein Grundstückseigentümer für am Nachbarhaus entstandene Schäden haftet, da der Handwerker insolvent ist.

Ein Grundstückseigentümer muss nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) für Brandschäden am Nachbarhaus haften, die durch Arbeiten an seinem Dach entstanden sind. Auf ein Verschulden komme es dabei nicht an, sagte die Vorsitzende Richterin bei der Urteilsverkündung in Karlsruhe. Das sei zwar nicht neu, aber der Umgang mit dem nachbarrechtlichen Ausgleich mache in der Rechtsprechung immer wieder Probleme (V ZR 311/16).

Im Jahr 2011 war ein Gebäude im historischen Zentrum von Quedlinburg (Sachsen-Anhalt) nach Arbeiten am Flachdach abgebrannt. Der Handwerker hatte Heißklebearbeiten ausgeführt, dabei war ein Glutnest unter den Dachbahnen entstanden. Die Versicherung des ebenfalls beschädigten Nachbarhauses verlangte von den Erben der inzwischen gestorbenen Eigentümer fast 98.000 Euro. Beim insolventen Handwerker war nichts zu holen.

In den Vorinstanzen hatte die Versicherung keinen Erfolg. Jetzt muss das Oberlandesgericht Naumburg den Fall noch einmal verhandeln und über die Höhe des Anspruchs entscheiden.

Entscheidend sei der Anspruch auf einen nachbarrechtlichen Ausgleich (§ 906 BGB). Dieser ist nach der Rechtsprechung des BGH gegeben, wenn von einem Grundstück eine rechtswidrige Einwirkung - hier das Feuer - auf ein anderes Grundstück ausgeht, die der Besitzer des betroffenen Grundstücks nicht dulden muss und nicht unterbinden kann. Die Beeinträchtigung muss dabei auf den Willen des Eigentümers oder Besitzers zurückgehen. In diesem Fall war das der Auftrag zur Reparatur des Daches an den Handwerker, der den Brand verursacht hat. Dabei komme es nicht darauf an, ob der Auftraggeber bei der Auswahl des Handwerkers Sorgfaltspflichten verletzt habe.

In der Verhandlung hatte der Anwalt der Beklagten argumentiert, dass die Auftraggeber ihre Sorgfaltspflichten erfüllt und deshalb keine Schuld an dem Feuer hätten.

Quelle: www.wiwo.de



GEFAHREN-POTENTIAL DURCH LITHIUM-AKKUS: VON 2006 BIS 2013 HABEN SICH BRANDSCHÄDEN VERFÜNFACHT.

Kleiner Akku, großer Schaden - Sicherheitstipp Lithium-Akkus Schützen Sie Ihr Unternehmen vor Transport- und Lagerrisiken

Ob Laptop, Digitalkamera, Smartphone oder E-Bike – all diese Geräte sind mit Lithium-Akkus ausgestattet. Diese wieder aufladbaren Hochleistungsbatterien besitzen eine sehr hohe Energiedichte und sind damit um ein Vielfaches leistungsfähiger als konventionelle Batterietypen. Bauartbedingt besitzen Lithium-Akkus aber auch ein höheres Gefahrenpotenzial und können, zum Beispiel bei einem Brand, große Schäden verursachen.

Von 2006 bis 2013 hat sich die Zahl der Brandanschäden, an denen Lithium-Akkus beteiligt waren, mehr als verfünffacht. Die Hälfte dieser Brandfälle wurde von Unterhaltungselektronik, wie Laptops und Smartphones, E-Bikes sowie elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen, verursacht. Aufgrund der hohen Zellspannung von Lithium-Akkus kommt es dabei häufig auch zu Explosionen, die eine große Zerstörungskraft entwickeln können.

Häufig unterschätzte Risiken durch Lithium-Akkus

Von Brandrisiken durch Lithium-Akkus ist jeder Gewerbebetrieb betroffen. Denn Lithium-Akkus sind überall in Betrieben im Einsatz, zum Beispiel in elektronischen Kleingeräten und Smartphones. Sie sind so selbstverständlich geworden, dass sie keine besondere Aufmerksamkeit erhalten – bis es zu spät ist. Wegen zahlreicher Akkubrüände mit Explosionsgefahr führte Samsung beispielsweise im Oktober 2016 eine weltweite Rückrufaktion des Smartphones Galaxy Note 7 durch. Anfang 2017 verursachte die Explosion eines E-Bike-Akkus einen Parkhausbrand in Hannover.

Wie aber kommt es zu solchen Bränden?

Lithium-Akkus sind elektrochemische Energiespeicher. Sie enthalten meist brennbare Elektrolyte, hauchdünne Membranen sowie weitere brennbare Bestandteile. Wird der Lithium-Akku beschädigt, zum Beispiel durch einen Sturz

oder ungünstige Lagerbedingungen, kann es in einzelnen Zellen zu Kurzschlüssen mit einer Wärmeentwicklung von mehreren hundert Grad Celsius kommen. Die große Hitze zerstört alle anderen Zellen – explosionsartig wird eine große Menge Energie freigegeben. Das austretende Gas entzündet sich und setzt den gesamten Akku sowie umgebende Materialien in Brand.

Unsere Sicherheitstipps:

- Halten Sie sich an die Vorgaben der jeweiligen Hersteller und der technischen Produktdatenblätter.
- Verhindern Sie äußere Kurzschlüsse, indem Sie zum Beispiel die Pole der Lithium-Akkus durch Schutzkappen abdecken.
- Verhindern Sie innere Kurzschlüsse, indem Sie beispielsweise Sicherheitsboxen für den Transport verwenden.
- Vermeiden Sie, Lithium-Akkus unmittelbaren und dauerhaft hohen Temperaturen oder Wärmequellen auszusetzen, wie zum Beispiel direkter Sonneneinstrahlung.
- Halten Sie eine bauliche oder räumliche Trennung von mindestens 2,5 Metern zu anderen brennbaren Materialien ein, wenn der Bereich nicht durch automatische Löschanlagen geschützt ist.
- Entfernen Sie beschädigte oder defekte Lithium-Akkus umgehend aus Lager- und Produktionsbereichen. Lagern Sie diese Akkus bis zur Entsorgung in sicherem Abstand oder in einem brandschutztechnisch abgetrennten Bereich zwischen.

Richtlinien für Transport und Lagerung von Lithium-Akkus

Nach dem Transportrecht sind Lithium-Akkus gefährliche Güter. Daher unterliegen sie beim

Transport den Gefahrgutvorschriften. Seit 1. April 2016 dürfen Lithium-Akkus beispielsweise nur noch an Bord von Frachtmaschinen befördert werden. In Frachträumen von Passagierflugzeugen sind sie jedoch verboten, da es in der Vergangenheit bereits zu Flugzeugabstürzen aufgrund brennender Lithium-Akkus gekommen ist. Für alltägliche elektronische Geräte, wie Laptops und Smartphones bis 100 Wattstunden, gelten Sonderregelungen.

Für die Lagerung und Bereitstellung von Lithium-Akkus gibt es keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die VdS Schadenverhütung GmbH, ein Tochterunternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft, hat daher einen Leitfaden veröffentlicht. Dieser gibt Hinweise zur Schadenverhütung bei der Bereitstellung und Lagerung von Lithium-Akkus in Produktions- und Lagerbereichen.

Kurz & Aktuell

Wenn der Staatsanwalt klingelt

Der Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung reicht bereits aus, damit Strafverfolgungsbehörden umgehend jedem Vorwurf nachgehen müssen. Die Folge sind oftmals langwierige und anstrengende Gerichts- und Ermittlungsverfahren.

Ein Spezial-Straf-Rechtsschutz schützt hier vor den hohen Rechtsanwalts honoraren, welche in der Regel weit über die Honorarordnung hinausgehen. Der Spezial-Straf-Rechtsschutz leistet nicht nur bei dem Vorwurf, eine Straftat fahrlässig begangen zu haben, sondern auch bei einem Vorsatzvorwurf.

■ *Simon Sturm*



NEUE BESTIMMUNGEN FÜR DIE WÖCHENTLICHEN RUHEZEITEN VON LKW-FAHRERN

Europäischer Gerichtshof (EuGH) entscheidet: Fahrer dürfen ihre Wochenendruhezeit nicht mehr im Lkw verbringen

Lkw-Fahrer durften eigentlich schon seit längerem ihre sog. „wöchentliche Ruhezeit“, also den Zeitraum von mindestens 45 Stunden Freizeit nach 6 Tagen Lenkzeit, nach Auffassung des Bundesamts für Güterverkehr (BAG) nicht im Lkw verbringen. Die Fahrer nehmen diese Pause üblicherweise wegen der Fahrverbote immer an den Wochenenden und verbringen diese Zeit z. B. auf Rastplätzen im Fahrzeug.

Die Unzulässigkeit dieses Verhaltens soll sich nach Meinung des BAG aus einer Auslegung der EU Verordnung Nr. 561/2006 ergeben.

Allerdings war diese Auffassung bislang, und zwar nicht allein in Deutschland, sondern auch in den anderen europäischen Mitgliedsstaaten, umstritten. Auch wurden in Deutschland Verstöße, vor allem wohl mangels Erwähnung in einer Bußgeldtabelle, soweit bekannt bislang nicht geahndet. Dies wird sich nun ändern:

Deutschland hat im Jahr 2017 Änderungen im Fahrpersonalgesetz (FPersG) vorgenommen, welche bereits seit dem 25. Mai 2017 gelten. Danach droht einem Fahrer laut dem Bußgeldkatalog eine Geldbuße von bis zu 60 Euro pro im Lkw verbrachter Stunde der wöchentlichen Ruhezeit. Noch gravierender sind allerdings die Folgen für den Unternehmer: Diese werden mit bis zu 180 Euro Buße pro im Lkw verbrachter Stunde belegt.

Außerdem kann dem Lkw die Weiterfahrt so lange untersagt werden, bis die Ruhezeit an einem geeigneten Ort vollständig nachgeholt worden ist.

Ursache für diese Umsetzung der Verordnung durch den deutschen Gesetzgeber dürfte nicht zuletzt ein jüngst vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) geführtes Klageverfahren sein:

Dort hatte ein belgisches Transportunternehmen in einem Verfahren gegen den belgischen Staat die Rechtmäßigkeit der in einem dortigen Erlass vorgesehenen Geldbuße von 1.800 Euro

für das Übernachten des Fahrers im Lkw während der wöchentlichen Ruhezeit beanstandet.

Der EuGH hat nun in seinem Urteil vom 20.12.2017 (Az. C-102/16) die Rechtsauffassung bestätigt, wonach die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden nicht im Fahrzeug verbracht werden darf. Begründet wird dies mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Fahrer sowie der Straßenverkehrssicherheit.

Das Gericht hat dabei den Mitgliedsstaaten einen Ermessensspielraum bei der Festlegung geeigneter Sanktionen zugewilligt. Die verhängten Bußen müssten allerdings jenen ähneln, welche schon bei gleichartigen Verstößen gegen das nationale Recht gelten.

Es ist wohl anzunehmen, dass die neuen Bestimmungen im Bußgeldkatalog zum FPersG dem entsprechen. Die derzeitigen Sätze, z. B. bei nicht gesteckter Fahrerkarte oder unterlassenem Download des Massespeichers des Lkws, orientieren sich an Stundensätzen in entsprechender Höhe und sehen für den Unternehmer ebenfalls ein Vielfaches des gegen den Fahrer verhängten Bußgeldes vor.

Das Gesetz enthält keine genauen Angaben, wie geeignete Schlafmöglichkeiten beschaffen sein müssen. Sicher werden diese Anforderungen bei Übernachtung in Hotels, Motels und Pensionen erfüllt sein. Auch andere Räumlichkeiten in vorhandenen Gebäuden, z. B. angemietete Wohnungen oder Wohncontainer, kommen grundsätzlich als geeignete Schlafmöglichkeiten in Betracht.

Da künftig zumindest mit punktuellen Kontrollen durch das BAG zu rechnen ist, sollten sich die Unternehmer auf die neue Lage einstellen, nicht zuletzt schon im Rahmen der Disposition.

■ Frank Geissler
Rechtsanwalt / Anwaltskanzlei Grimme & Partner

WIASS bietet als erster Makler in Deutschland eine Absicherung gegen bisher nicht versicherte Umweltschäden



Umweltschäden, die auf dem eigenen oder angemieteten Betriebsgelände durch Gefahrstoffe (Betriebsstoffe oder Ware) von ihrem eigenen zulassungspflichtigen Kraftfahrzeug verursacht werden, sind bisher weder im Rahmen der Kfz-Versicherung, noch im Rahmen der Umweltschaden-Versicherung in der Betriebshaftpflicht-Versicherung abgedeckt.

Auf Anfrage und nach vorheriger Prüfung können Umweltschäden im Rahmen unserer Spezialkonzepte mitversichert werden. Typische Schadenfälle sind Sabotageschäden oder Austritt von Gefahrstoffen bei Diebstählen.

Bei Bedarf freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.

■ Thilo Röhrer



Kaufrechtänderung zum 01. Januar 2018 Auswirkungen auf die erweiterte Produkt- haftpflicht

Mit der Einführung des neuen § 439 Absatz 3 BGB wird ab dem 01. Januar 2018 endgültig klargestellt, dass der Verkäufer mangelhafter Produkte nun auch die Aus- und Einbaukosten zu tragen hat. Daraus ergibt sich eine erhebliche Verschärfung des Haftungsrisikos für Handelsbetriebe und die Zulieferindustrie.

Die Regelung zur Übernahme der Aus- und Einbaukosten betrifft ab dem 01. Januar 2018 nicht mehr nur den Verbrauchsgüterkauf von Konsumenten, sondern auch den B2B-Geschäftsverkehr.

Verkauft ein Unternehmen ein mangelhaftes Produkt an seinen Abnehmer, der es seinerseits in sein Produkt einbaut, hat der Verkäufer künftig im Rahmen der Nacherfüllung nicht nur die mangelfreien Produkte zu liefern, sondern muss auch die entstandenen Aus- und Einbaukosten verschuldensunabhängig ersetzen.

Versicherungsschutz besteht für diese Aus- und Einbaukosten ausschließlich im Rahmen der erweiterten Produkthaftpflicht.

Auszug aus dem § 439 Absatz 3 BGB

„Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.“

Ergänzend hierzu aus § 445 a Absatz 3 BGB

„Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.“

Gerne beantworten wir Ihre Fragen zur Kaufrechtänderung und prüfen Ihre bestehenden Verträge zur Haftpflicht-Versicherung.

■ *Simon Sturm*

Kurz & Aktuell

Betriebsrentenstärkungsgesetz

In der vergangenen Ausgabe haben wir Sie über wesentliche Änderungen durch das Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes informiert. Insbesondere die Regelungen zum zukünftig gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtzuschuss zur Entgeltumwandlung zwingen alle Unternehmen mit betrieblichen Versorgungswerken zur Prüfung ihrer bestehenden Regelungen. Selbst dort, wo schon Zuschüsse gezahlt werden, ist es fraglich, ob diese auf die zukünftigen „Pflichtbeiträge“ angerechnet werden dürfen. Falls nein, sind die gesetzlich vorgeschriebenen 15 % zusätzlich zu zahlen.

Wir helfen Ihnen dabei zu erkennen, ob und welche Schritte zur Vermeidung einer Doppelbelastung notwendig sind. Zur ersten Einschätzung haben wir für Sie einen Kurz-Check zum Betriebsrentenstärkungsgesetz entwickelt.

Den Kurz-Check sowie weitere Informationen zur Vorgehensweise erhalten Sie unter vorsorge@wiass.com.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG
Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg
Telefon: 09621 4930-0
amb@wiass.com | www.wiass.com

Vorstand:

Robert Ostermann (Vorsitzender)
Thilo Röhrer

Aufsichtsratsvorsitzender:

Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittler- verordnung

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit
Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Registrierung:

Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck – auch auszugsweise – oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

Widerspruch:

Sollten Sie den Empfang unseres Newsletters nicht wünschen, können Sie jederzeit widersprechen.

Texte: Wenn nicht anders angegeben –
WIASS AG

Fotos: © Fotolia.com, WIASS AG

Gestaltung: www.buero-wilhelm.de